

Satzung des Vereins

Metal Tremonia e.V.

Verein zur Förderung & Unterstützung der Metal-Musik und Metal-Kultur

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Dortmund. Die Beziehung des Vereins zu seinen Mitgliedern und zu Dritten unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat folgende Zwecke:
 - 2.1.1 die Förderung und Präsentation der Dortmunder Metalszene, auch szenübergreifend
 - 2.1.2 die Unterstützung eigener Musiker & anderen Mitgliedern
 - 2.1.3 Imagekampagnen für die einzelnen Bands und Mitglieder
 - 2.1.4 Auf- und Ausbau eines Netzwerkes
 - 2.1.5 Bildungs- und Beratungsaufgaben
 - 2.1.6 Bündeln der Kräfte für deutschlandweite Aufmerksamkeit
 - 2.2.7 Austausch von Ressourcen und Kontakten
 - 2.1.8 Zusammenschluss zusammenarbeitender Musiker
 - 2.1.9 Jugendarbeit
- 2.2 Der Verein setzt seine Zwecke um u. a. in Maßnahmen zur Erhöhung der Außenwahrnehmung einzelner Mitglieder, der Durchführung von Weiterbildungsseminaren und Workshops, Präsentationsmöglichkeiten der regionalen Musikszene, Einrichten von Stipendien, Kooperationen mit Festivals und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 3.2 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.2.1 Jede natürliche und juristische Person
 - 3.2.2 Jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise, Verbände und Kammern vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Förderung derer Mitglieder hat.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich (per Brief oder eMail), an den Vorstand des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Antragsteller müssen die Mitglieder fördern.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt, bei dem Vertreter der Mitgliedern Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der begründeten Entscheidung des Vorstands erfolgen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind abschließend zu begründen.
- 3.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Förderung zur Verfügung.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, sind grundsätzlich nichtübertragbar. Der Vorstand kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, auf schriftlichen Antrag hin, einer Übertragung zustimmen, wenn eine Beeinträchtigung des Vereins oder dessen Mitgliedern unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt in Betracht kommt. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand kann eine Sonderprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Gütekriterien in der Person des Mitglieds vornehmen. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten
 - 4.3.3 Beiträge und Umlagen sind pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Eine Haftung des Vereins, dessen Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 4.5 Von den Mitgliedern wird mindestens ein Beitrag in Höhe von
 - reguläres Mitglied 3,- Euro / Monat
 - einkommensschwaches Mitglied 1,- Euro / Monaterhoben. Darüber hinaus ist es jedem Mitglied selbst überlassen, höhere Beiträge zu leisten. Diese sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt
 - 5.1.2 Ausschluss
 - 5.1.3 Tod
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins bzw. gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheiten, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, Einspruch einlegen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden. Es kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden dann durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und deren Vertretern. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

7.5. Die Mitgliederversammlung

- 7.5.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.5.2 wählt und entlastet den Vorstand,
- 7.5.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung,
- 7.5.4 setzt die Höhe von Beiträgen und Umlagen fest,
- 7.5.5 beschließt über Satzungsänderungen,

- 7.5.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen darüber wer und wie gefördert wird,
 - 7.5.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - 7.5.8 bestimmt Rechte und Pflichten eines Beirates.
- 7.6 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt die Mitgliederversammlung an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9. Rechtsweg

- 9.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, Durchführungsbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins oder bezüglich der Aufnahme in den Verein ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 9.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 9.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben Anwaltskosten.

- 9.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Verfahrenssprache ist stets deutsch. Das Schiedsgericht verhandelt stets in Dortmund und entscheidet ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer versuchen, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Ist eine Einigung nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, möglich, wählen die Beisitzer binnen weiterer zwei Wochen einen Vorsitzenden. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Einigen sich die Beisitzer nicht fristgemäß, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Dortmund bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 10.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 10.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Vorstandes. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des Vereins bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Dortmund, den 07.04.2023